Grünberger  Wochenblatt.

21. Jahrgang. **№ 18.**

Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 3. März 1845.

Die Gewerbe-Ordnung.

(Fortsetzung und Beschluß.)

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168.) finden folgende Beschränkungen statt: Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist. Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten. Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden. Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden. An den durch die §§. 126—132. bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden. Ein Zwang zum Zutritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkühr der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Staaten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden. Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht gehindert werden. §. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. §. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen und Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind. §. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminal-Gesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu

zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. §. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besondern Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Das der allgemeinen Gewerbeordnung angefügte Entschädigungsgesetz von demselben Datum bestimmt u. a.: §. 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1. — 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden. §. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) treten ein: 1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein; 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen andern übergegangen ist. In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt. §. 7. Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1. der allgemeinen Gewerbeordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt. §. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen. §. 17. Für jede einzelne Berechtigung soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. §. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. §. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung, und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden. § 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig eingetragen, so muß die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfolgen.

Dritter Auszug Verhandlungen der Stadtverordneten zu Grünberg.

Wahljahr vom 16. Juni 1844 bis dahin 1845.

An unsere Mitbürger!

Wir hatten in dem jüngst veröffentlichten 2ten Auszuge unserer Verhandlungen aus dem Wahljahre 1843 — 1844 bereits erklärt: Daß wir solche mit Abänderung der Zeit und deren Form, in Folge unseres, am 14ten Juni prät. gebildeten und unterm 1ten Juli ej. durch den Magistrat beigepflichteten, von der hohen Königl. Regierung zu Liegnitz genehmigten Beschlusses, demnach abweichend von dem bisher beobachteten Verfahren, künftighin zur Veröffentlichung gelangen lassen würden.

Es gab hierzu allererst die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1844 den Anlaß, insofern solche die Hinzuziehung eines Magistrats-Mitgliedes zu der aus den Stadtverordneten zu erwählenden Redactions-Kommission anordnete. Wenn damit gegen die frühere Bearbeitung unseres ersten Auszuges im Wesentlichen eine Aenderung nicht eingetreten ist, indem auch solcher erst nach vorangegangener Beurtheilung und Prüfung des Magistrats-Dirigenten zum Druck übergeben worden war, so ist damit auf deren künftige Fassung eine benachtheiligende Beschränkung nicht eingetreten. Gegentheilig verbürgt das zwischen Magistrat und Stadtverordneten stehende Einvernehmen, daß möglicherweise eintretende Meinungsverschiedenheiten im Wege offenen Verständnisses alsobald zu einer meist zufriedenstellenden Einigung führend, einer andaurenden Opposition von einer oder der andern Seite, keinen störenden Einfluß

gestatten, unheilbringenden Zwiespalt aber wohl niemals Eingang finden lassen werden, und somit kein Anlaß vorhanden sein dürfte, unseren fortgesetzten Mittheilungen in irgend einer Art Abbruch zu thun. Zugleich war auf Grund der vorallegirten Königl. Kabinetsordre die Angabe der diesen Veröffentlichungen unterzulegenden Einrichtungen, sowohl in Ansehung der Zeit, sowie der Form, als auch der Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, erforderlich geworden.

Die nähere Erörterung dieser verschiedenen Bestimmungen bewog die Versammlung, obwohl sie früheren Beschlüssen die gebührende Anerkennung nie versagt, auch sich nur in den dringendsten Fällen, im Einverständniß mit dem Magistrat zu deren Rücknahme bestimmt, zu derjenigen Abänderung, wie sie solche als ein, mit den Wünschen der Einwohnerschaft zu vereinbarendes Zeiterforderniß erkennend, der Berücksichtigung werth erachten mußte. Wir beabsichtigen hiernach diese Auszüge von jetzt ab allwöchentlich durch das hiesige Grünberger Wochen- und Intelligenzblatt der Oeffentlichkeit zu übergeben und solche später, nach erfolgter Beseitigung der Nachträge, allmonatlich nach Maßgabe statthabender Versammlungen erscheinen zu lassen.

Um jedoch diese Protokoll-Auszüge den bereits aus den beiden Wahljahren 1842 u. 1843 und 1843 u. 1844 vorangegangenen in entsprechender Weise anzureihen, beabsichtigt die Versammlung solche am Schlusse eines künftigen Wahljahres in einem übersichtlichen Tableau, mit Hinweisung der betreffenden Nummern des Grünberger Wochen- und Intelligenzblattes zusammenzustellen, und damit die jährl. erscheinenden Kämmerei-Kassen-Extrakte zu verbinden.

Es entschied sich die Versammlung zu dieser Einrichtung um so bereitwilliger, als sie darin das Mittel zu erkennen glaubt, die Theilnahme der Bürger für die städtischen Interessen mehr noch gewinnen und den noch schlummernden Gemeinsinn einigermaßen zur Thätigkeit anregen zu können.

Möchte diese Voraussetzung begründet sein, und das durch die Städteordnung so sehr begünstigte Bürgerthum auch unter uns sich mehr und mehr zur größeren Vollkommenheit erheben, um endlich die Vorzüglichkeit jener segensreichen Institution in allen ihren Beziehungen aufgefaßt und in Kraft treten zu sehen; dann, erst dann wird der von deren hohen Verleiher derselben beigegebene Zweck, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, von seiner Erfüllung nicht fern, und folgenreich auf die Wohlfahrt der Einwohnerschaft einwirkend sein.

Dies voranschickend, beginnen wir mit Veröffentlichung der Protokoll-Auszüge unserer Verhandlungen aus dem Wahljahre 184⁴/₅ und erachten es für angemessen, solchen das mit dessen Beginn angelegte Verzeichniß der Mitglieder des Magistrats, des Sparkassen-Curatorii, der Stadtverordneten und deren Stellvertreter, der Bezirks-Vorsteher und deren Stellvertreter, so wie der Bürger-Mitglieder des Bezirks-Armen-Amtes vorangehen zu lassen.

(Fortsetzung folgt).

Bekanntmachung.

Indem wir nachfolgend den vom Herrn Apotheker Weimann gütigst erstatteten Rechnungs-Revisions-Bericht für's Jahr 1844 zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir ergebenst, daß durch die verausgabte Summe von 127 rtlr. 17 sgr. 6 pf. aus unserer Vereinskasse unterstützt wurden:

a) 22 arme Wöchnerinnen;
b) 120 arme Kranke, und
c) 100 meist alte und verschämte Arme.

Da die Ausgaben unsere Einnahme schon wiederholt überstiegen haben, so sehen wir uns abermals zu der dringenden Bitte veranlaßt, daß es insbesondere den geehrten Frauen und Jungfrauen hiesiger Stadt gefallen möge, unserm Vereine Ihre Unterstützung zu erhalten und gütigst zuzuwenden. Zugleich nehmen wir Veranlassung, allen freundlichen Gönnern unseres Vereins für die bisherigen gütigen Spenden herzlich und unter der Versicherung zu danken, daß wir dadurch in den Stand gesetzt worden sind, wahrhafte Noth und manche Thräne des Kummers zu lindern und zu stillen.

Grünberg den 28. Februar 1845.

Der Frauen-Vereins-Vorstand.

E. Bartsch. H. Haym. H. Hempel. M. Krüger. A. Martini. H. Mühle. H. Nitzsche. A. v. Tschirschky. H. Uhlmann. H. Vogel. E. Weimann.

In Folge der geehrten Aufforderung des hochachtbaren Frauen-Vereins habe ich die mir mit dazu gehörigen Belägen gütigst zugefertigte Rechnung pro 1844 in Calculo geprüft und dieselbe überall ordnungsmäßig und richtig geführt befunden. Sie ist demnach mit dem nöthigen Revisionsvermerk von mir versehen worden.

Aus genannter Rechnung erlaube ich mir folgende Uebersicht zu extrahiren:

Einnahme.	rtlr.	sgr.	pf.
1) Bestand der Kasse von 1843 .	89	3	3
2) An Realschuldscheinzinsen . .	7	—	—
3) An Beiträgen durch die halbjährigen Sammlungen	87	28	—
4) An extraordinairen Gaben: a) Vom Hrn. Kaufm. Prager 10 rtlr., b) von Frau Rathsherr Pilz 1 rtlr. und c) von einem Ungenannten 1 rtlr., zus. . .	12	—	—
Summa	196	1	3
Ausgabe.			
1) an milden Spenden 127 rt. 17½ s.			
2) an Kosten . . 3 = 15 =			
Summa — = — =	131	2	6
Bleibt Bestand	64	28	9
Hierzu tritt ein in Staatsschuldscheinen bestehendes Activum von	200	—	—
so daß am Schlusse des Jahres 1844 die Frauen-Vereins-Kasse besaß	246	28	9
Vergleicht man die Einnahme von 1844 mit der von 1843, so ergiebt sich abermals ein bedeutender Ausfall. Im Jahr 1843 kamen an Beiträgen ein	120	24	—
im Jahr 1844 mit 12 rtlr. extraord. Spenden	99	28	—
Ausfall	20	26	—

erwägt man aber, daß nicht alle Jahre auf einen namhaften extraord. Beitrag zu rechnen ist, so stellt sich der Ausfall höher, und ohne diese extraord. Spenden auf 32 rtlr. 26 sgr. Dieser Ausfall beträgt bereits den dritten Theil der Einnahme. Die Ausgabe betrug incl. 3 rtlr. 15 sgr. Kosten 131 rtlr. 2 sgr. 6 pf., mithin wurde mehr ausgegeben als eingenommen, was nur durch den früheren Kassen-Bestand bemöglicht werden konnte.

Möchte doch die Milde der Einwohner sich erneut einem Vereine zuwenden, der es sich zur Aufgabe macht, das hülflose Alter und überhaupt wahre Hülfsbedürftige angemessen zu unterstützen, und welcher der erneuerten Theilnahme aller Menschenfreunde, wie aus obiger Darlegung hervorgeht, so dringend zu seinem segensreichen Wirken bedarf. — Grünberg den 24. Febr. 1845.

Weimann.

Mannichfaltiges.

*Ein berühmter Banquier in L., welcher große Teiche besitzt, las kürzlich in einem Berliner Blatte, daß Jemand das Mittel entdeckt habe, durch Einstreuung eines bloßen Pulvers in jedem Teiche Forelllen zu erzeugen. Das Pulver selbst koste nur zwei Louisd'or und sei der Erfinder bereit, diese Summe sofort zurück zu erstatten, sofern das Mittel nicht von einem gewünschten Erfolge begleitet sei. Der berühmte Banquier, dem nach den Forellen bereits der Mund wäßrig wurde, hat nichts Eiligeres zu thun, als einen dänischen Doppellouisd'or einzupacken uud sich die neue Entdeckung auszubitten. Nach einigen Tagen kam der Däne jedoch zurück mit folgenden Worten: „Es thut mir leid, Ew. Wohlgeboren das versprochene Mittel nicht senden zu können. Die ganze Anzeige betraf überhaupt nur eine Wette. Ich hatte nämlich mit einem Freunde gewettet, man könne das unsinnigste Zeug drucken lassen, es fänden sich allezeit Esel, die es glaubten. Ew. Wohlgeb. sind bereits der Siebenundzwanzigste. Hochachtungsvoll 2c.

*Ein Schiff, das im November von Batavia zurückkehrte, ward zwischen Neuholland und Afrika 700 M. von der nächsten Landspitze durch einen so großen Schwarm rother Heuschrecken überfallen daß das Schiff und das Meer, so weit man sehen konnte, damit bedeckt, ja überschüttet war. Der Schwarm verfinsterte die Sonne und das Flügelschlagen der vielen Millionen machte einen bedeutenden Lärm. Man konnte sich dieser Insekten nicht anders erwehren, als dadurch, daß sie mit Besen in das Meer gekehrt wurden, wohinein sie auch fielen, ohne ihre Flügel zu gebrauchen; es scheint, als seien sie durch den langen Flug völlig entkräftet gewesen.

Druck und Verlag von W. Levysohn.

Intelligenzblatt zum Grünberger Wochenblatte.

Montag den 3. März 1845.

21. Jahrgang. Nro. 18.

Angekommene Fremde.

Den 26. Febr. In den drei Bergen: Hr. Geh.-Rath v. Bally a. Berlin. Hr. Kfm. Wiesner a. Crossen. Den 27. Hrn Kaufl.: Jakob u. Adler a. Berlin, Naphtali a. Reichenbach, Sternberg a. Würzburg, Besser a. Freiberg u. Levysohn a. Breslau. — Den 1. März. Im Grünbaum: Hrn. Handelsleute Scherner u. Meur a. Karge, Cohn a. Bomst, Lipmann nebst Sohn u. Schlesinger a. Blesen, Guttmann u. Sabersky a. Grätz.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Vorstands-Ergänzungs-Wahl der hiesigen Tuchmacher-Korporation findet vor dem Gewerks-Commissarius, Bürgermeister Krüger, **Mittwochs am 12. März c.**, Vormittags 9 Uhr im Tuchmachergewerkshause Statt, wozu die nach dem Korporations-Statute vom 21. Novbr. 1823 stimmfähigen Tuchmachermeister hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind.

Grünberg den 14. Februar 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Steuern pro März c. werden gehoben von den Steuerpflichtigen:

des	I. Bezirks	Montags	den	3.	März c.
=	II.	—	Dienstags	=	4.	"
=	III.	—	Mittwochs	=	5.	"
=	IV.	—	Donnerstags	=	6.	"
=	V.	—	Freitags	=	7.	"
=	VI.	—	Sonnabends	=	8.	"
=	VII.	—	Montags	=	10.	"
=	VIII.	—	Dienstags	=	11.	"
=	IX.	—	Mittwochs	=	12.	"
=	X.	—	Donnerstags	=	13.	"
=	XI.	—	Freitags	=	14.	"
=	XII.	—	Sonnabends	=	15.	"

An Zahlung der Rückstände, insonderheit auch der Bankablösungs-Beiträge und Feuerkassengelder wird mit dem Bemerken erinnert, daß wir ungesäumt mit zwangsweiser Einziehung verfahren müssen.

Grünberg den 27. Februar 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz werden die diesjährigen hiesigen 4 Jahrmärkte nicht an den im Kalender angesetzten Tagen, sondern wie folgt abgehalten werden, nämlich:

1) der Lätare-Markt am 3., 4. und 5. März cr.,
2) der Johannis-Markt am 23., 24. und 25. Juni,
3) der Bartholomäi-Markt am 25., 26. und 27. August und
4) der Martini-Markt am 10., 11. und 12. November d. J.

Die Markttage sind hiernach bei allen vier Jahrmärkten auf Montag, Dienstag und Mittwoch festgesetzt, und findet an dem ersten Tage der Viehmarkt, an den beiden letztern Tagen aber der Krammarkt statt.

Dies wird den Handel- und Gewerbetreibenden hierdurch bekannt gemacht.

Beuthen a/O. den 8. Februar 1845.

Der Magistrat.



Hausverkauf.

Die Tuchfabrikant Koßmann'schen Eheleute beabsichtigen das ihnen eigenthümlich in der Todtengasse belegene, ganz massive, 2 Stock hohe Haus, nebst Garten und Ackerland und sonstigem Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu beauftragt, habe ich einen Termin **auf Montag den 10. März c. Nachmittags 3 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, wozu Käufer ergebenst eingeladen werden.

Grünberg den 26. Februar 1845.

A. Metzig,
Kommissionair.

Die Nutzung von 42 Stück Kühen auf dem Vorwerk Karge soll im Termine

den 7. April cr. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

vom 1. Juli cr. ab auf ein oder auch drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in dem hiesigen Amtslokale auf dem Schlosse eingesehen werden.

Amt Karge den 21. Febr. 1845.

Der Administrator.

L. Müller.

Allen Denen, für Ihre freundliche Theilnahme an dem mir gewordenen frohen Ereigniß ich nicht mündlich zu danken im Stande gewesen bin, thue ich es hiermit auf das Herzlichste, Sie um Ihr ferneres Wohlwollen auf das Ergebenste bittend.

Friedrich Förster.

Den am 28. v. M. zu Frankfurt a/O. am Nervenfieber erfolgten Tod meines redlichen Schwagers, des Apothekers **Severin Frank,** zeige ich, um stille Theilnahme bittend, hiermit ganz ergebenst an.

Grünberg den 1. März 1845.

Der Justizrath Lorenz.

---

4 Stück Postpferde stehen in hiesiger Posthalterei zum Verkauf.

Bei ihrer Abreise nach Reichenbach empfehlen sich Freunden und Bekannten

H. Naphtali,
Minna Naphtali,
geb. **Jaffe.**



Gegen vollständige Sicherheit und Verheißung promptester Zinszahlung wird innerhalb vier Wochen ein Capital von 900 Thalern gesucht; von Wem? ist durch die Expedition des Wochenblatts zu erfahren.

Eine Parthie

Eisenbahnschwellen

sind ab **Neusalz** nach **Sorau** zu fahren. Die hierauf Reflectirenden wollen sich sogleich melden bei **Wilhm. Goldstücker** und bei Herrn Gastwirth **Fellenberg** in Neusalz.

Weinverkauf bei:

Bäcker Sommer 42r 5 sgr.
Carl Rosbund vor'm Neuthor 42r 5 sgr.

Kirchliche Nachrichten.

Geborene.

Den 19. Febr. Musikus Ernst Gustav Marckert eine Tochter, Ernestine Florentine Emma. Hirten Christian Klauber im Kühnauer Waldhause eine Tochter, Anna Eleonora. — Den 20. Gärtner Johann Christian Kühn in Krampe eine Tochter, Christiane Pauline.

Gestorbene.

Den 23. Febr. Tuchbereitergeselle Johann Friedrich Jakob, 68 Jahr (Alterschwäche). Tuchmacherges. Joseph Frenzel, 75 Jahr (Schlag). — Den 24. Verst. Tagelöhner Joh. Carl Schubert Sohn Julius, 2 J. 4 Mon. (Bräune). — Den 25. Tuchfabrikant Carl Samuel Walter, 78 J. 7 M. 11 T. (Alterschwäche). — Den 26. Einwohner Gottlob Jobke in Lawalde Ehefrau, Anna Rosina geb. Girnth, 57 J. 1 M. 20 T. (Brustfieber). Einwohner Johann Christoph Jakob, 61 J. 4 M. 4 T. (Brustkrankheit). Ausgedinge-Gärtner Gottfried John in Sawade, 77 J. 5 M. 5 T. (Alterschwäche). — Den 27. Kutschner Johann Gottlob Nischalck in Kühnau Tochter Auguste Ernestine, 1 J. 2 M. 28 T. (Krämpfe).

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, und zwar Montags und Donnerstags, an welchen Tagen es von Morgens 7 Uhr an abgeholt werden kann; auch wird es den hiesigen resp. Abonnenten auf Verlangen frei in's Haus geschickt. Der Pränumerationspreis beträgt vierteljährlich 10 Sgr. Inserate zum Montagsblatt werden spätestens Sonnabend Mittags, so wie zum Donnerstagsblatt Mittwoch Mittags 12 Uhr erbeten.